



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Aufenthalt der Familie M.<sup>1</sup>**

Kleine Anfrage - KA 7/134

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Im Jahr 2012 wurde in den Medien über ein in Bosnien versklavtes und misshandeltes Mädchen aus Sachsen-Anhalt berichtet. Der Prozess gegen die Mutter startete im Februar 2016 am Landgericht Halle. Sie wurde zu insgesamt sechs Jahren Haft verurteilt.

Die Befreiung des Mädchens aus der Gefangenschaft konnte nur aufgrund des Eingreifens von Herrn M., dem bosnischen Nachbarn, erfolgen. Als Folge seines Handelns wurden er und seine Familie massiv bedroht, weshalb sie nach Deutschland flohen. Insbesondere der Sohn der Familie leidet noch immer unter den Folgen der Bedrohung und befindet sich in ärztlicher Behandlung. Medienberichten zufolge droht der Familie M. derzeit die Abschiebung.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

##### **1. Was weiß die Landesregierung über die aktuelle Situation der Familie M.?**

Die Landesregierung wurde im März und April des Jahres von einem Unterstützer der Familie M. über den aufenthaltsrechtlichen Einzelfall informiert.

Nach dessen Angaben handelt es sich bei der Familie M. um bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, die im Zusammenhang mit dem in der Vor-

---

<sup>1</sup> Der Name ist der Landesregierung bekannt.

bemerkung des Fragestellers geschilderten Fall in ihrer Heimat Bedrohungen ausgesetzt gewesen und deshalb aus ihrem Land geflohen sein sollen. Ein entsprechender Asylantrag sei vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden. Die Familie M. habe gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde, dem Landratsamt Donau-Ries, in der Folge ihre freiwillige Ausreise zum 31. März 2016 erklärt. Da eine Aufenthaltsbeendigung verhindert werden sollte, habe der Rechtsbeistand der Familie sowohl beim Bayerischen Landtag als auch beim Deutschen Bundestag eine Petition eingereicht. Die Erteilung einer von Herrn M. begehrten Arbeitserlaubnis sei abgelehnt und eine hiergegen gerichtete Klage vom Verwaltungsgericht Augsburg abgewiesen worden. Weitergehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

**2. Welche Bleibeperspektive sieht die Landesregierung für die Familie M.?**

Ausweislich der vorliegenden Informationen hat die Familie M. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Donau-Ries und damit außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht vom 14. Juli 2005 ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, örtlich zuständig für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen. Im Fall der Familie M. ist das das Landratsamt Donau-Ries. Die oberste Fachaufsicht liegt beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

Die Landesregierung kann mangels Zuständigkeit und Kenntnis des konkreten Verwaltungsvorgangs keine Aussagen über aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektiven der Familie M. treffen. Das obliegt dem Landratsamt Donau-Ries und - im Rahmen der Fachaufsicht - ggf. dem Freistaat Bayern.

**3. Wird die Landesregierung sich aufgrund des zivilcouragierten Eingreifens des Herrn M. und seiner Zeugenaussage am Landgericht Halle, die zu einer Verurteilung der Täterin beigetragen hat, bei den zuständigen Behörden für eine humanitäre Lösung einsetzen?**

Die Landesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Behörden den Fall und insbesondere das Eingreifen von Herrn M. bei ihrer Entscheidung umfassend gewürdigt haben.